

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 1</b>
	<b>2.01</b>

**Prüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik  
mit dem Abschluss "Bachelor of Science"  
vom 13. Dezember 2000**

(Veröffentlichung vom 24. Januar 2001 NBl. MBWFK Schl.-H. S. 20)

**Aufgehoben durch Satzung vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 113)**

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. November 1999 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Bachelor-Prüfung
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 8 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungsfächer der Bachelor-Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Bildung der Fachnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung
- § 14 Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 15 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma supplement)
- § 18 In-Kraft-Treten

Anlage: Verzeichnis der obligatorischen Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 2</b>
	<b>2.01</b>

## § 1

### Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Grundlagen und Methoden seines Faches in ihren Praxisbezügen beherrscht.

## § 2

### Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ für das Fach Angewandte Geophysik verliehen (abgekürzt: „B.Sc.“).

## § 3

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit umfasst drei Studienjahre einschließlich der dreimonatigen Studienarbeit (englisch: B.Sc.-Thesis).

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt je nach gewählter Fachkombination bis zu 129 Semesterwochenstunden zuzüglich 22 Tage Geländeübungen.

## § 4

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Geophysik erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 3</b>
	<b>2.01</b>

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 5

### Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses und der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach dieser Ordnung werden vom Prüfungsausschuss und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Diplomprüfung für Studierende des Faches Geophysik mit dem Abschluss Diplom wahrgenommen.

## § 6

### Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht

1. aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und zwei Nebenfächern; diese Prüfungen werden studienbegleitend als mündliche Prüfungen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des betreffenden Lehrblocks abgenommen; und
2. aus der Studienarbeit.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Studienarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

## § 7

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung sind

1. Einschreibung in einen Studiengang der Geophysik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das der Hauptfachprüfung und der Studienarbeit vorangehende Semester und

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 4</b>
	<b>2.01</b>

- Leistungs- und Teilnahmenachweise gemäß Anlage; für die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen sind die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise vorzulegen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 5</b>
	<b>2.01</b>

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in diesem oder einem verwandten Studiengang eine Zwischen- oder Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechendem Prüfungsverfahren befindet.

### § 8

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungsfächer der Bachelor-Prüfung**

(1) Hauptfach ist das Fach Angewandte Geophysik.

(2) Nebenfächer sind das Fach Allgemeine Geowissenschaften und ein Fach, das aus dem folgenden Katalog ausgewählt wird:

1. Hydrogeologie,
2. Ingenieurgeologie,
3. Ingenieurgeochemie,
4. Gesteins- und Mineralphysik,
5. Angewandte Physik,
6. Betriebswirtschaftslehre.

Andere anwendungsorientierte Fächer mathematischer, naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Richtung können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### § 9

#### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Sie werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 6</b>
	<b>2.01</b>

## § 10 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit wird im Rahmen eines Praktikums angefertigt. Sie wird von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person ausgegeben, betreut und benotet. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate; hierbei ist zu berücksichtigen, dass die oder der Studierende auch weiterhin Lehrveranstaltungen besuchen muss.

(2) Die Studienarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung zu bearbeiten.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Studienarbeit ist spätestens in dem Semester zu fertigen, das auf die letzte Fachprüfung des Prüflings folgt.

(4) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Studienarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin respektive der Betreuer der Studienarbeit sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der beiden Prüferinnen respektive Prüfer gilt das arithmetische Mittel.

(6) Die Studienarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als ausreichend ist, nur einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Studienarbeit gemäß Absatz 3 ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 7</b>
	<b>2.01</b>

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

## § 12 Bildung der Fachnoten

(1) Die Fachnote wird als Durchschnittsnote gebildet.

1. Im Hauptfach Angewandte Geophysik, dem Nebenfach Allgemeine Geowissenschaften und dem weiteren Nebenfach nach § 8 Abs. 2 werden je zur Hälfte die Note der mündlichen Prüfung und der Durchschnitt der Noten der für die Zulassung zur Fachprüfung erforderlichen benoteten Leistungsnachweise zugrunde gelegt.
2. Für die Studienfächer Mathematik, Physik und Chemie beziehungsweise Theoretische Physik wird eine gemeinsame Note durch das arithmetische Mittel der benoteten Leistungsnachweise der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ermittelt.

(2) Bei Bildung der Fachnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

## § 13 Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung

(1) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 8</b>
	<b>2.01</b>

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Prüfungen im Hauptfach, in den Nebenfächern, der Note der Studienarbeit und den aus den Leistungsnachweisen gebildeten Fachnoten. Die Noten werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Hauptfachnote: dreifach,
2. Studienarbeitsnote: zweifach,
3. Nebenfachnoten: jeweils einfach,
4. Note für die Studienfächer nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, basierend auf Leistungsnachweisen: einfach.

#### **§ 14**

#### **Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Studienarbeit wiederholt werden können.

(2) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 15**

#### **Wiederholung der Fachprüfungen**

Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist abgesehen von der Freiversuchsregelung gemäß § 16 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

#### **§ 16**

#### **Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen und erstmals mit schlechter als ausreichend bewertete Studienarbeiten gelten als nicht unternommen, wenn sie zu dem studienplanmäßig vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen und mit Erfolg vorgelegte Studienarbeiten können beim nächsten Prüfungstermin zur Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Bei Berechnung der studienplanmäßigen Ablegung einer Prüfung ist § 86 Abs. 8 a des Hochschulgesetzes zu berücksichtigen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 9</b>
	<b>2.01</b>

**§ 17**  
**Internationale Einordnung des Abschlusses**  
**(Diploma supplement)**

Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung sowie die Inhalte, Lehrformen und European-Credit-Transfer-Systempunkte der absolvierten Lehrveranstaltungen hervorgehen.

**§ 18**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom November 2000 erteilt.

Kiel, den 13. Dezember 2000

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Th. Bauer

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 10</b>
	<b>2.01</b>

**ANLAGE** zu §7 der Bachelor-Prüfungsordnung Angewandte Geophysik (**Veröffentlichung am 24.01.2001**)

**Tabelle 1:** Verzeichnis der Studienmodule und Lehrveranstaltungen, an denen die Teilnahme obligatorisch ist oder für die Leistungsnachweise als Prüfungsvoraussetzung erbracht werden müssen, sowie Zuordnung der Module zu den Studien- beziehungsweise Prüfungsfächern. Aufbau des modularisierten Studienganges siehe Tabelle 2.

Studienfach	Modul Nr.	Modulname und Liste der Lehrveranstaltungen	ECTS-Punkte	Zeitbedarf	Nachweis	
<b>Angewandte Geophysik</b>	<b>1.1</b>	<b>Grundlagen der Angewandten Geowissenschaften A:</b>				
		Einf. Angew. Geowissenschaften I	2,8	2 SWS	LN	
		Einf. Angew. Geowissenschaften II	2,8	2 SWS	LN	
		Geophysikalische Feldmessungen für Anfänger mit Proseminar	5,6	4 SWS	LN	
	<b>1.2</b>	<b>Grundlagen der Angewandten Geowissenschaften B:</b>				
		Einf. i. d. Angewandten Geowissenschaften III mit Übungen	5,6	2+2 SWS	LN	
	<b>1.3</b>	<b>Geophysikalische Feldmessungen</b>				
		Geländeübungen Auswertübungen dazu	3 5,6	8 Tage 4 SWS	1 gemeinsamer LN	
	<b>1.4</b>	<b>Computergestützte Methoden der Geophysik:</b>				
		Basiskurs	1,4	1 SWS	TN	
		GIS/Fernerkundung mit Übungen (oder Geostatistik mit Übungen)	4,2	2+1 SWS	LN	
		Geophysikal. Zeitreihenanalyse I	2,8	2 SWS	TN	
	<b>1.5</b>	<b>Angewandte Geophysik A - Methodik:</b>				
		Seismik I mit Übungen	4,2	2+1 SWS	1 gemeinsamer LN -----	
		Seismik II mit Übungen	5,6	2+2 SWS		
Geoelektrik und Elektromagnetik mit Übungen (oder Ingenieurgeophysik)		4,2	2+1 SWS	LN		
Gravimetrie und Magnetik mit Übungen (oder Ingenieurgeophysik)		2,8	1+1 SWS	LN		

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer: 6.3-16</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Az.: 103/62-0627-2	<b>Blatt: 11</b>
	<b>2.01</b>

Studienfach	Modul Nr.	Modulname und Liste der Lehrveranstaltungen	ECTS-Punkte	Zeitbedarf	Nachweis	
<b>Angewandte Geophysik (Fortsetzung)</b>	<b>1.6</b>	<b>Angewandte Geophysik B – Integrale Fragestellungen:</b>				
		3D-Seismik	2,8	2 SWS	TN	
		Reservoirgeophysik (oder Bohrlochgeophysik oder Petrophysik)	2,8	2 SWS	TN	
		Marine Geophysics and Stratigraphy I mit Übungen	4,2	2+1 SWS	LN	
	Geological Interpretation of Seismic Reflection Data	2,8	2 SWS	TN		
	<b>1.7</b>	<b>Seminar Angewandte Geophysik</b>	2,8	2 SWS	LN	
	<b>1.8</b>	<b>Geophysikalisches Praktikum für Fortgeschrittene</b>	4,2	3 SWS	Studienarbeit (§10)	
<b>Allgemeine Geowissenschaften</b>	<b>2.1</b>	<b>Grundlagen der Allgemeinen Geowissenschaften:</b>				
		Einf. Allgem. Geowissenschaften I	5,6	4 SWS	LN	
		Einf. Allgem. Geowissenschaften II	2,8	2 SWS	LN	
		Gesteinskurs I	2,8	2 SWS	LN	
		Gesteinskurs II	1,4	1 SWS	LN	
		Kartenkurs	2,8	2 SWS	LN	
	Seminar für Anfänger	1,4	1 SWS	LN		
		<b>2.2</b>	<b>Geowissenschaftliche Geländeübungen</b>	5,4	14 Tage	LN
		<b>2.3</b>	<b>Allgemeine Geophysik:</b>			
	Aufbau der Erde (oder Plattentektonik oder Figur, Schwerfeld und Deformation der Erde)		2,8	2 SWS	TN	
Basin Dynamics (oder Continental Margins)	2,8		2 SWS	TN		
Erdbeben (oder Naturkatastrophen)	2,8	2 SWS	TN			
<b>Mathematik</b>	<b>3</b>	<b>Mathematik für Ingenieure<sup>1</sup>:</b>				
		Mathem. f. Ing. I mit Übungen	12,6	6+3 SWS	LN	
		Mathem. f. Ing. II mit Übungen	12,6	6+3 SWS	LN	
		Mathem. f. Ing. III mit Übungen	8,4	4+2 SWS	LN	

<sup>1</sup> statt des Zyklus "Mathematik für Ingenieure" kann alternativ der Zyklus "Mathematik für Physiker" absolviert werden

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>  <b>6.3-16</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> <small>(Keine amtliche Bekanntmachung)</small>	
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ <small>Az.: 103/62-0627-2</small>	<b>Blatt: 12</b>
	<b>2.01</b>

Studienfach	Modul Nr.	Modulname und Liste der Lehrveranstaltungen	ECTS-Punkte	Zeitbedarf	Nachweis
<b>Physik</b>	<b>4</b>	<b>Einführung in die Physik (Nebenfach)<sup>2</sup>:</b>			
		Einführung Physik f. Nebenfächl. I	5,6	4 SWS	TN
		Einführung Physik f. Nebenfächl. II	5,6	4 SWS	TN
		Physik. Praktikum f. Nebenfächl. I	5,6	4 SWS	LN
		Physik. Praktikum f. Nebenfächl. II	5,6	4 SWS	LN
		Grundlagen der Angewandten Physik I (Elektronik)	2,8	2 SWS	TN
<b>Theoretische Physik (alternativ zu Modul 6)</b>	<b>5</b>	<b>Grundlagen der Theoretischen Mechanik:</b> Theoretische Physik Ia mit Übungen	8,4	4+2 SWS	LN
<b>Chemie (alternativ zu Modul 5)</b>	<b>6</b>	<b>Einführung in die Anorganische Chemie:</b> Anorganische Chemie Chemisches Praktikum f. Physiker Chemie d. Metalle	4,2 8,4 2,8	3 SWS 6 SWS 2 SWS	1 gemeinsamer LN
<b>Nebenfach (Wahlpflicht nach §8 Abs. 2)</b>	<b>7</b>	Lehrveranstaltungen je nach <b>Wahlfach</b> verschieden	mindestens 14	mindestens 10 SWS	2 LN
<b>Gesamtbelastung der Studierenden</b>	bei Wahl von Modul 5		182 ECTS-Punkte	124 SWS + 22 Tage Geländearbeit	
	bei Wahl von Modul 6		189 ECTS-Punkte	129 SWS + 22 Tage Geländearbeit	

European Credit Transfer System = ECTS

Leistungsnachweis = LN

Teilnahmenachweis = TN

Semesterwochenstunde = SWS

<sup>2</sup> statt des Zyklus "Physik für Nebenfächler" können alternativ die entsprechenden Veranstaltungen für Hauptfächler gewählt werden

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>6.3-16</b>
Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Angewandte Geophysik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	<b>Blatt: 13</b>
Az.: 103/62-0627-2	<b>2.01</b>

Studien- halbjahr ↓	Studienmodule geowissenschaftlicher Fächer						Studienmodule mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagenfächer			
	Angewandte Geophysik		Angew. Geologie	Allgemeine Geowissenschaften		Mathematik	Physik	Theoretische Physik	oder	Chemie
1	1.1 Grundlagen der Angewandten Geowissenschaften A ECTS-Punkte: 11,2		2.1 Grundlagen der Allgemeinen Geowissen- schaften ECTS-Punkte: 16,8			3 Mathematik für Ingenieure ECTS-Punkte: 33,6	4 Einführung in die Physik (Nebenfach) ECTS-Punkte: 25,2	5. Theoretische Mechanik ECTS-Punkte: 8,4	oder	6. Einführung in die Anorganische Chemie ECTS-Punkte: 15,4
2										
3	1.3 Geophys. Feldmess. ECTS- Punkte: 8,6	1.4 Computer- gestützte Methoden der Ge- ophy- sik ECTS- Punkte: 8,4	1.5 Ange- wandte Geophy- sik: Methodik ECTS- Punkte: 16,8	1.2 Angewandt. Geowiss. B ECTS- Punkte: 5,6	2.2 Geowis- enschaft- liche Ge- lände- übungen ECTS- Punkte: 5,4	2.3 Allge- meine Geo- physik ECTS- Punkte: 8,4				
4	1.6 Angewandt. Geophysik B: Integrale Fragestel- lungen ECTS- Punkte: 12,6									
5										
6			1.7 Seminar Angewandt. Geophysik ECTS- Punkte: 2,8	1.8 Geophys. Praktikum f. F. ECTS- Punkte: 4,2	7. Nebenfach (Wahlpflichtfach) mathematisch-naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Richtung oder Betriebswirtschaftslehre ECTS-Punkte: 14					

**Tabelle 2:** Modularisierung des B.Sc.-Studienganges Angewandte Geophysik (Modul-Numerierung und ECTS-Leistungspunkte nach Tabelle 1)